

# Orientierung

## Übertritt aus der Primarschule an die Dreiteilige Sekundarschule der Sekundarstufe Uster **Schuljahr 2011/2012**

Die vorliegende Orientierungsschrift fasst die gültigen Rechtsgrundlagen zusammen und zeigt die entsprechenden Abläufe an der Sekundarstufe Uster.



## **Inhalt**

### **1. Übertritt**

### **2. Zuteilungen**

2.1. Verfahren

2.2. Kriterien der Zuteilung

### **3. Abteilungswechsel innerhalb der Sekundarstufe**

### **4. Termine**

### **5. Rechtsgrundlagen**

### **6. Rechtsmittel**

## **1. Übertritt**

- 1.1. Der Primarlehrer/die Primarlehrerin erstellt bis im März eine Gesamtbeurteilung mit Übertrittsempfehlung. Anschliessend folgt ein Elterngespräch und zum Schluss die Anmeldung mit Übertrittsempfehlung an die Sekundarschulpflege.

## **2. Zuteilungen**

### **2.1. Verfahren**

- 2.1.1. Die Bildung der ersten Klassen auf Schuljahresbeginn wird durch die Sekundarstufe vorgenommen.
- 2.1.2. Zuteilungen während des Schuljahres (z. B. Neuzuzüge, Wechsel aufgrund verschiedener Kriterien, Rückstufungen aus Mittelschulen) erfolgen im Normalfall durch die Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit den Schulleitenden gemäss den Zuteilungskriterien unter Punkt 2.2.1 und 2.2.2.

### **2.2. Kriterien der Zuteilung**

#### **2.2.1. Schulhaus Zuteilung**

Der Schulhausrayon kann für Mädchen und Knaben verschieden sein und wird bestimmt durch:

- Anzahl der Klassen der gleichen Stufe im betreffenden Schulhaus
- Möglichst ausgeglichene Klassenbestände
- Möglichkeiten für Abteilungswechsel
- Wohnort der Schüler/innen

### 2.2.2. Klassenzuteilung

Diese erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- Verwirklichung ausgeglichener gut durchmischter Klassenbestände: Mädchen/Knaben, Ausländeranteil, Primarklasse.
- Empfehlung der Primarlehrpersonen
- Wunsch der Eltern/Kinder bezüglich Geschwister (Zwillinge) der gleichen Stufe.
- Bestreben, Schüler/innen von Aussenwachten (Freudwil, Wer-matswil, Sulzbach, Riedikon) möglichst in Grüppchen zuzuteilen.

### 2.2.3. Zuteilungswünsche

- Dem Wunsch, Geschwister der gleichen Stufe in die gleiche oder verschiedene Klassen einzuteilen, wird wenn immer möglich entsprochen.
- Zuteilungswünsche sind schriftlich und begründet an die Schulverwaltung, Poststrasse 13, 8610 Uster zu richten. Sie sind spätestens vor den Frühlingsferien einzureichen.
- Gesundheitliche Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- Versprechen und Zusagen (z. B. von Primarlehrpersonen an Eltern oder Schüler/innen) sind für die Sekundarstufe nicht bindend.

## 3. **Abteilungswechsel innerhalb der Sekundarstufe**

- 3.1. Wechsel in höhere oder tiefere Abteilungen der Sekundarstufe können im 1. Jahr an drei Terminen stattfinden und zwar auf Ende November, Mitte April und am Anfang des neuen Schuljahres, im 2. und 3. Jahr an zwei Terminen und zwar auf Ende Januar und auf Anfang des neuen Schuljahres.

Sie erfolgen aufgrund:

- des Antrages der Klassenlehrperson
- Gesuch der Eltern

mit dem entsprechenden Formular der Bildungsdirektion (Wechsel innerhalb der Dreiteiligen Sekundarstufe) an die Schulleitung. Zudem ist es nötig, dass die Lehrperson eine Gesamtbeurteilung erstellt und ein Elterngespräch stattfindet. Die Schulleitenden entscheiden über den Antrag.

## Termine für die Eingabe der Anträge

im 1. Jahr	auf Umteilung per
- Ende Oktober	Ende November
- Mitte März	Mitte April
- Mitte Juni	Anfang Schuljahr
für das 2. und 3. Jahr	auf Umteilung per
- Ende Dezember	Ende Januar
- Mitte Juni	Anfang Schuljahr

- 3.2. Sind die Eltern mit dem Entscheid der Schulleitung nicht einverstanden, so können sie innerhalb von 7 Kalendertagen eine Überprüfung durch die Sekundarschulpflege verlangen.
- 3.3. Der Beschluss der Sekundarschulpflege wird den Eltern schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Letztinstanzlich entscheidet das Verwaltungsgericht. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- 3.4. Jeder Abteilungswechsel bedingt eine Neuzuteilung entsprechend der Zuteilungskriterien unter Punkt 2.2.1 und 2.2.2.
- 3.5. Es gibt keine Bewährungszeiten.
- 3.6. Repetitionen finden in der Regel nicht statt. Schüler/innen, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, werden auf den nächsten Wechseltermin in die tiefere Abteilung versetzt.
- 3.7. Sollte aus schwerwiegenden Gründen eine Repetition notwendig sein, so entscheidet, gemäss § 32 Abs. 1 VSG und § 33 Abs. 1 VSV die Schulleitung darüber.

## 4. Termine

- 4.1. Die von den Eltern und der 6. Klasslehrperson unterschriebenen Anmeldeformulare sind von der Primarlehrperson bis spätestens am 05. April 2011 der Sekundarstufe zuzustellen.

- 4.2. Einsprachen gegen die Einteilung der Primarlehrperson sind innert 10 Tagen, spätestens bis 15. April 2011, an die Sekundarschulpflege Uster zu richten. Der Zuteilungsentscheid der Gesamtschulpflege wird den Eltern Anfang Juni bekannt gegeben.
- 4.3. Die Klassenzuteilungen werden in der ersten Juni-Hälfte vorgenommen, die schriftliche Mitteilung über die Zuteilung an die Eltern und Schüler/innen erfolgt in der zweiten Juni-Hälfte.

## **5. Rechtsgrundlagen**

- Übertrittsordnung
- Ausführungsbestimmungen zur Übertrittsordnung
- Richtlinien für die Dreiteilige Sekundarstufe

## **6. Rechtsmittel**

### **6.1. Einsprachen**

Gegen die Einteilung des Primarlehrers/der Primarlehrerin kann durch die Eltern eine Einsprache an die Sekundarschulpflege erfolgen.

- 6.2. Gegen Entscheide der Sekundarschulpflege kann beim Bezirksrat, Postfach, 8610 Uster, innert 10 Tagen schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei.